

P. DR. BENNO M. BIERMANN OP, WALBERBERG

DIE KAPITELAKTEN DER DOMINIKANERPROVINZ VOM HL. JAKOBUS IN NEU-SPANIEN

Die alten Kapitelakten der Provinz des hl. Jakobus von Mexiko galten bisher als verschollen, und die alten Geschichtschreiber der Provinz haben sie nicht benutzt. Robert Ricard sieht den besonderen Wert der handschriftlichen Geschichte der Provinz von Juan B. Méndez in der Benutzung dieser Akten¹. Die Kapitelakten waren immer dem Verderb besonders ausgesetzt, da sie zunächst in den Refektorien vorgelesen wurden und ihre unmittelbare Bedeutung verloren, wenn die Akten der nachfolgenden Kapitel veröffentlicht wurden. So wurde in den Memorias, die dem Kapitel von 1561 angehängt wurden, unter ord. 3 bestimmt, daß wenigstens in den drei großen Konventen von Mexiko, Puebla und Oaxaca die Kapitel von Anfang an gesammelt werden sollten. Die Sammlung von Mexiko, die die vollständigste gewesen sein dürfte und die uns in dem MS Mex. 142 der Bancroft Library in Berkeley, Californien, erhalten ist², setzt sich aus Exemplaren verschiedener Häuser zusammen, wie man aus den speziellen Assignationslisten für diese Häuser erkennt. So stammt das Kapitel 1543 aus Tepetlaoztoc, 1544 und 1559 aus Chimalhuacán, 1546 aus Coyoacán, 1561 aus Yautepec, 1574 aus Etna, 1576 aus Ocotlán, 1581 aus Jalapa, 1587 aus Puebla, 1589 eine Kopie aus Puebla, eine 2. aus Oaxtepec. Das Ganze bildet einen Band von 178 nummerierten Blättern. f. 1—2 sind unbeschrieben, ebenso f. 178 am Schluß, f. 177 r—v steht ein Index der enthaltenen Kapitel. Es fehlt das 1. und 2. Kapitel, 1535 und 1538, das 20. und 22.—24. von 1565, 1568, 1570, 1572, das 29. von 1583 und die nach 1589 gehaltenen Kapitel. Das Kapitel von 1583 können wir einfügen nach dem Original im Indias-Archiv zu Sevilla (Patronato 183). Die Kapitel von 1562 und 1564, 1581 und 1589 liegen in doppelten Handschriften vor. Nach Ricard p. 14 n. 2 finden sich noch 5 Kapitel im Konvent von Mexiko, darunter das hier nicht vorhandene Intermedium von 1568. Im Ordensarchiv zu Rom findet sich nur ein Kapitel aus dem 16. Jh. (XIII/321): 1588 (?), außerdem die Kapitel von 1603, 1608, 1610, 1628, 1632, 1642, 1646, 1653, 1657, 1659, 1663, 1667, 1675, 1679, 1683, 1693; ferner 1701, 1705, 1709, 1713, 1717, 1756, 1796 und aus dem letzten Jh. 1800, 1804, 1808, 1809, 1813, 1817, 1826. Die Kapitel sind regelmäßig eingeteilt in bestimmte Abschnitte: Sie beginnen mit den „Denuntiationes“ (Den.), Meldungen über irgendwelche Ereignisse oder Erlasse. Es folgen die „Confirmationes“ (Conf.) oder Bestätigungen früherer Kapitelbeschlüsse. Darauf folgen evtl. „Declarationes“ (Decl.) oder Erklärungen geltenden Rechtes, dann „Ordinationes“ (Ord.). Neue Bestimmungen des Kapitels, „Acceptationes“ oder Anerkennung neuer Häuser oder Konvente, „Assignationes“ (Ass.) Sendung der Religiosen zu den verschiedenen Häusern und Aufgaben, „Praecepta“ d. h. Bestimmungen, die direkt unter dem Gehorsam, also unter schwerer Sünde verpflichten sollen, „Suffragia pro vivis“ und „pro mortuis“. Schließlich werden mehrfach noch Bestimmungen angehängt, die außerhalb des Kapitels gegeben wurden, vielleicht

¹ Robert Ricard, *La Conquête spirituelle du Mexique*, Paris 1933, p. 14; die Geschichte von Méndez geht nicht über das Jahr 1564 hinaus.

² Auf der Innenseite des Deckels steht der Vermerk: (f. 1v) De la libreria del Convento de N. P. S. Domingo de México. Herr Prof. Dr. Ign. Eschmann OP, Toronto, danke ich herzlich für die Besorgung des Mikro-Films.

nach besonderer Einberufung der Definitoren des Kapitels, die mit unterzeichnen. Alle Bestimmungen wurden ohne Numerierung aneinandergereiht. Die Numerierung stammt von mir.

Wir beschäftigen uns hier nur mit den Kapiteln des 16. Jhs. Die Bedeutung dieser Kapitel liegt darin, daß es sich um die ersten und grundlegenden Kapitel einer Missionsprovinz handelt in der bedeutendsten Missionsepoche des Entdeckungszitalters, und daß wir hier in die innere Auseinandersetzung mit damals schwebenden Problemen eingeführt werden.

Denn wenn wir auch eine Reihe von umfangreichen Geschichtswerken über diese Zeit besitzen, so müssen wir bedauernd feststellen, daß diese im wesentlichen darauf ausgehen, uns das erbauliche Leben ihrer hervorragenden Männer darzustellen, und sich um die Gesamtentwicklung der Mission nur wenig kümmern. Das gilt von den Historikern Mexikos, der grundlegenden *Historia* des Augustin Davila Padilla (Madrid 1595, ²Brussel 1625 — wir zitieren nach dieser Auflage —, ³Valladolid 1634)³ und der schwülstigen *Palestra historial* und *Geográfica Descripción* von Francisco de Burgoa, deren Erstdrucke (Mexiko 1670 und 1674) anscheinend nie nach Europa gekommen sind. — Quétif-Echard blieben sie unbekannt. Erst durch den schönen Neudruck von Mexiko 1934 (3 Bde.) wurden sie uns zugänglich gemacht. Burgoa behandelt die im Jahre 1592 abgetrennte Provinz von Oaxaca einschließlich der früheren Zeit. Erwähnt werden muß die Geschichte der bereits 1551 abgetrennten Provinz von Chiapa und Guatemala von Antonio de Remesal, Madrid 1619 und 1620 (2 Bde. Guatemala 1932) sowie die von Francisco Ximenes aus dem Anfang des folgenden Jahrhunderts, gedruckt 1929/31 in 3 Bänden in Guatemala⁴.

Die reichen spanischen Quellenpublikationen, in denen ganze Bände die Franziskaner- und Augustinermissionen betreffen, sind verhältnismäßig arm an Dokumenten aus der mexikanischen Dominikanermission. Aus diesen Quellen hebe ich hervor die *Relación de la fundación, capitulos y elecciones que se han tenido en esta provincia de Santiago de esta Nueva España de la orden de Predicadores, hecha año de 1569* in Col. Doc. Inéd. Am. V, Madrid 1866, p. 447—478, ein Bericht über die Gesamtentwicklung der Provinz an den Ordensgeneral, wohl im Namen des damaligen Provinzials Juan de Córdova (= Col Muñoz 89 f. 175—188v).

Bevor wir auf den Inhalt und die Bedeutung der Kapitel im einzelnen eingehen, wird es gut sein, die Gründungsgeschichte der Provinz und ihre erste Entwicklung kurz zu umreißen.

Die Dominikaner kamen erst 17 Jahre nach der Entdeckung Amerikas dorthin, um den Glauben zu verkünden, und erst, nachdem der Ordensgeneral Cajetan sie unter einem *praeceptum formale*, d. h. unter schwerer Sünde dazu verpflichtet hatte — über die Gründe dieses anscheinenden Mangels an apostolischem Eifer werden wir noch zu sprechen haben. Sie gründeten zunächst einige

³ Die Geschichte Davilas wurde fortgesetzt in einem *Libro tercero* von Hernando de Ojea und einer *Parte segunda* von Alonso Franco, gedruckt in Mexiko 1897 resp. 1900. (Streit kennt nur das MS von Franco [II, 272 u. 695], Ojea III 215.)

⁴ Zu den Geschichtsquellen der Dominikaner in Mexiko vgl. Ricard p. 12—15. R. berichtet, die Geschichtschreibung sei begonnen worden nach Davila durch Andrés de Moguer. Wir können hier hinweisen auf die Bestimmung des Provinzialkapitels 1558: *Nombramos para que anoten las cosas de la provincia en romance y en latin desde su fundación a los reverendos padres fr. Joannem López, priorem de Santo Domingo de México, fr. Antonio Martínez, vicario de Chimalhuacán, fr. Diego de Soria, vicario de Amecameca* (f. 81r).

Klöster auf den Inseln, die einem Vikar als Vertreter des Provinzials von Spanien unterstanden⁵. Nach Gründung der südspanischen Provinz Bética wurde die „Kongregation des hl. Kreuzes“ durch das Generalkapitel von 1518 dieser neuen Provinz untergeordnet⁶. Inzwischen drangen die Entdecker weiter nach dem Westen vor. Die ersten Schiffbrüchigen, die an der Küste von Yukatan landeten, vermochten von ihren Entdeckungen noch keine Kunde zu bringen. Nur zwei von ihnen überlebten alle Schrecken und leisteten den späteren Conquistadoren wertvolle Hilfe. Der erste Entdecker, der nach ihnen den Boden des mexikanischen Festlandes betrat, war Francisco Fernández de Córdova, der 1517 vergebens versuchte, dort Fuß zu fassen. Etwas besser erging es im folgenden Jahre Juan Grijalva; aber erst Hernando Cortés gelang es unter heroischen Kämpfen, 1519—1521 das mächtige Reich der Azteken der spanischen Krone zu unterwerfen. In stürmischem Eifer versuchte der große Conquistador zunächst selber, die Götzen zu stürzen und das Christentum mit Gewalt einzuführen. Er führte auch einen Weltpriester Juan Diaz mit sich und einen Merzedarier Fray Bartolomé de Olmedo, aber die eigentliche Bekehrungstätigkeit begann erst mit der Ankunft der ersten Franziskaner 1523, insbesondere des dem Kaiser verwandten Laienbruders Peter von Gent und der sogenannten 12 Apostel⁷. Die Dominikaner folgten ihnen nach langen Verhandlungen drei Jahre später 1526, 12 Brüder unter dem Generalvikar Fray Tomás Ortiz. Leider verwickelte sich letzterer in politische Angelegenheiten und kehrte mit dem größten Teile seiner Mitbrüder wieder nach Spanien zurück, und es dauerte noch 9 Jahre, bis die grundlegenden Organisationsfragen endgültig geregelt waren. Ortiz war Vikar des Generals, insofern er seinen Auftrag auf Befehl und in der Vollmacht des Ordensgenerals ausführte, aber kam als Vikar des Provinzials der Bética, unabhängig von dem Vikar der Kongregation des hl. Kreuzes⁸. In Mexiko war inzwischen zurückgeblieben Fray Domingo de Betanzos, der sich in einer Unterschrift nannte: Vicario general sede vacante por el M. Rdo. P. Fr. Tomás Ortiz, Vicario General Viceprovincial de la Orden de Santo Domingo de toda Tierra-Firme del mar oceano por autoridad apostólica⁹. Mit ihm blieben der Diakon Gonzalo Luzero und der Novize Vicente de las Casas, ein Neffe des bekannten Bartolomé de las Casas. Im nächsten Jahre kamen zu dieser kleinen Schar 7 Brüder aus Spanien und im folgenden Jahre Fray Vicente de S. Maria mit 24 Brüdern. Nun wurde Reginaldo de Morales zum Vikar und Vicente de S. Maria zum Prior von Mexico gewählt, die Observanz, wie Betanzos sie eingeführt hatte, gemildert, und er selbst zog ent-

⁵ A. Mortier, Histoire des Maîtres Généraux de l'Ordre des Frères Prêcheurs. V, Paris 1911, p. 172. — Hinzuzufügen wäre bei der handschriftlichen Literatur die Geschichte von Fray Juan José de la Cruz y Moya, der 1757 auf 907 Seiten die Gründungsgeschichte der Provinz bis 1550 behandelt. Vgl. dazu J. F. Ramirez, Obras III, México 1898, p. 73s. Alberto M. Carreño hat das Werk in der Bibliothek von Santo Domingo zu Mexiko benutzt und in seinem Buch Fray Domingo de Betanzos, México 1924/34 mehrfach zitiert (vgl. dort p. 173).

⁶ MonOrdPraedHist. IX, Romae 1901, p. 172.

⁷ Zur Entdeckung und ersten Missionierung Mexikos vgl. Mariano Cuevas, Historia de la Iglesia en México I, Tlalpam 1921 p. 102 ss.

⁸ Vgl. Mortier p. 341 n. 1 den Text aus dem Reg. Vinc. a S. Geminiano.

⁹ Vgl. Biermann, Die Anfänge der Dominikanertätigkeit in Neu-Spanien und Peru, in ArchFFrPraed. XIII, Romae 1943 p. 10, n. 16. Ebda. über Betanzos p. 10 s.

täuscht nach Guatemala, um dort eine neue Gründung zu unternehmen¹⁰. Aber auch so konnte sich die mexikanische Gründung nicht in Ruhe entwickeln. Auf dem Generalkapitel zu Rom 1530 wurde die Congregatio S. Crucis auf den Inseln zur Provinz erhoben unter Einschluß der Konvente in Neuspanien¹¹. Von den Inseln her kamen die Dominikaner, wohl im Oktober 1531, um die Vereinigung durchzuführen. Aber die Dominikaner in Mexiko wehrten sich und erlangten in Rom durch Vermittlung des Ordensgenerals von Papst Klemens VII. die Bulle „Pastoralis officii“ vom 11. 7. 1532, durch die die Provinz des hl. Kreuzes geteilt und die Provinz des hl. Jakobus in Neu-Spanien errichtet wurde¹².

Auf die Nachricht von der Abtrennung der Provinz hin hatten die Dominikaner in Mexiko Fray Francisco de San Miguel zu ihrem Provinzial gewählt. Aber als Domingo de Betanzos mit der Bulle 1535 von Europa nach Mexiko zurückkam, erklärte er diese Wahl als unkanonisch und wurde auf dem von ihm berufenen ersten Kapitel am 24. 8. 1535 selber zum ersten Provinzial erwählt¹³. Er scheint nicht lange die Leitung der Provinz innegehabt zu haben, da bereits am 26. 3. 1536 Fray Domingo de la Cruz als vicario general de la orden de Santo Domingo genannt wird¹⁴. Aber der Geist, das Ideal ihres Gründers, schwebte der Provinz stets vor Augen. 1538 wurde das 2. Kapitel gefeiert, auf dem der Prior von Mexiko Fray Pedro Delgado zum Provinzial gewählt wurde, dessen Akten aber, wie die des ersten Kapitels, leider verloren sind.

Dieser Verlust, besonders des ersten Kapitels von 1535, ist sehr zu bedauern, da sie sicher von grundlegender Bedeutung waren. Darauf deuten die Nachrichten hin, die sich über die Verordnungen des ersten Kapitels erhalten haben. Nach diesen Nachrichten betrafen sie 1. den Schutz des hlsten Sakramentes, das in Mexiko kurz zuvor in die Hände ruchloser Diebe gefallen war¹⁵; 2. die Armut und das abgetötete Leben der Religiösen¹⁶; 3. die missionarische Ein-

¹⁰ L. c. p. 11, 19 ss.

¹¹ „Item acceptamus conventus novos jam constitutos et in posterum constituendos in insulis occidentalibus repertis ab anno domini millesimo quadringentesimo nonagesimo secundo et in nova Hispania et terra firma noviter inventa pro provincia sub nomine Sanctae Crucis“ MOPH IX p. 228 s.

¹² Bull OP IV, Romae 1732 p. 512 s, die spanische Übersetzung bei Carreño p. 289/91, eine Analyse Ciencia Tomista 66 (Salamanca 1944), p. 38/40.

¹³ Biermann p. 22/24, 36 s. Betanzos kam mit 30—40 Religiösen, deren Namen p. 36 mitgeteilt werden, aber von diesen Religiösen brachte er infolge der Stürme bei der Ausfahrt nur 7—8 nach Amerika.

¹⁴ Bei der Ausstellung einer Vollmacht im Indias-Archiv von Sevilla (México 280). Es heißt dort unter dem genannten Datum: . . . doy fee e hago saber como . . . otorgaron su poder . . . los reverendos padres frey Domingo de la Cruz, vicario general de la horden del señor santo Domingo e frey Pedro Degaldo, prior del dicho monesterio e frey Pedro de Molina e frey Francisco de Aguilar e frey Francisco de Mayorga e frey Juan de los Angeles e frey Domingo de Heredia e frey Francisco Josepe de Narvae e frey Diego de Cemora e frey Rodrigo de Salzedo e frey Alonso del Espiritu Santo, todos frayles profesos del dicho monesterio, los quales otorgaron su poder a los reverendos padres frey Geronimo de Santiago e frey Diego de la Cruz, frayles profesos de la dicha horden . . .

¹⁵ Davila p. 63. Zu dem vorangegangenen Diebstahl, der jedenfalls die Bestimmungen veranlaßte, vgl. ebda. p. 51—53.

¹⁶ Davila 32 ss wird erzählt von den geistigen Grundlagen der Provinz; vgl. aber besonders den Text bei Relación de la fundación: en el cual capítulo se

stellung der Provinz¹⁷. Äußerste Strenge eines armen und abgetöteten Lebens sollte die Grundlage sein für eine fruchtbare apostolische Tätigkeit. Im gleichen Geiste hatte auch Pedro Delgado die Provinz geführt, von dem es in der *Relación de la fundación* heißt: „Er regierte die Provinz mit großer Strenge, und zu seiner Zeit erhielt sich die ganze Strenge der Gründung und die Observanz der kleinen Dinge in den Konstitutionen.“

Hier kommt, wie in den vorliegenden Akten der Provinzialkapitel das Problem zum Austrag, das im Entdeckungszeitalter für die Missionstätigkeit der Orden brennend wurde, die Frage nämlich, wie Missionstätigkeit und Observanz zu vereinigen seien.

Zumal seit der Mitte des 14. Jhs. war der alte Eifer der Mendikantenorden einer allgemeinen Erschlaffung gewichen. Der Aufstieg des Bürgertums in Verbindung mit großen Plagen, wie insbesondere der Schwarzen Pest, hatte zur Folge, daß man auch in den Klöstern sich dem Wohlleben hingab. Die strengen Gesetze der Armut konnten nicht mehr aufrecht gehalten werden, die Klausur wurde nicht mehr streng durchgeführt; Vergehungen und Ärgernisse mehrten sich, zumal die oberste Leitung vielfach versagte. Aber dem gegenüber erklang auch immer wieder der Ruf nach der Reform. Unter dem tüchtigen Ordensgeneral Raymund von Capua (1380—1399) entstanden die ersten reformierten Konvente, die sich um 1450 in observante Kongregationen zusammenschlossen und sich allmählich gegen die nichtobservanten Klöster in den Provinzen durchsetzten, oft unter härtesten Kämpfen. In Spanien gewann die Reform in der 2. Hälfte des 15. Jhs. die Oberhand und 1504 wurde die spanische Observanten-Kongregation wieder mit der bis dahin nichtobservanten Provinz vereinigt¹⁸.

In diese Zeit fiel die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien und die Ent-

ordenó, que en esta provincia vistiesen los religiosos de sayal, sayas, escapularios y túnicas todo corto y estrecho, y que trayesen alpargates de cuerda y no zapatos, que no trayesen calzas con peal, sino a manera de una manga de capotes, que no trayesen sayos sacos ni almillas, sino sola la saya y la túnica y escapulario, lo cual se usó muchos tiempos, y en lo demás dello se usa ahora. Y en todas las demás cosas pertenecientes al cuerpo se guardaban semejante rigor, para que los religiosos no pudiesen tomar ocasión alguna de importunar a sus parientes ni a otros seglares. Ordenaron que hubiese disciplina ordinaria cada noche despues de maitines, lo cual se guarda hasta hoy salvo las fiestas solenes. En la pobreza se puso grandísimo rigor, de suerte que ni una pluma ni una aguja ni hebra de hilo ni un pliego de papel no podia dar un religioso a otro sin licencia. Esto todo era enderezado y ordenado así porque como aquel santo varon y aquellos padres fundadores entendían la grosedad de la tierra acerca de las riquezas y porque no se ensuciasen los religiosos con desordenadas codicias, lo cual asimismo duró muchos años en esta tierra y dura gran parte dello, y si pone gran diligencia en que se guarde, porque los predicadores puedan hablar con libertad.

¹⁷ Darüber besonders *Davila* p. 64: Dió orden el cuydadoso padre provincial en que los frayles que assistían entre los indios se exercitassen en aprender sus lenguas para poder predicar e instruyrlos como convenía y sola esta asistencia en sus pueblos templó el fervoroso deseo que el santo tenía de que tuuiese en la provincia doce conventos de a treynta frayles cada vno y que dellos saliesßen los fray les de dos en dos a visitar la comarca y confesar y predicar. Nach *Cruz y Moya* p. 381 (zitiert bei Carreño p. 67) wäre letzteres auf dem Kapitel als Grundsatz beschlossen worden.

¹⁸ Vgl. Vicente *Beltrán de Heredia*, *Historia de la Reforma de la Provincia de España (1450—1550)*, Roma 1939.

deckung Amerikas. Die Entdecker, vielfach wilde Abenteurer, hatten ein Interesse daran, Priester mit sich zu nehmen, die ihnen im Falle letzter Not beistehen konnten. Oftmals wurden sie von gläubenseifrigen Weltpriestern und Ordensleuten begleitet. Aber das hatte seine zwei Seiten. Wie war es möglich, auf den Schiffen und im fremden Heidenlande bei jahrelanger Trennung von der klösterlichen Gemeinschaft die Observanz aufrechtzuerhalten? Wie war es möglich, bei jahrelangem Leben unter wüsten Menschen überhaupt den religiösen Geist zu bewahren? Wir finden da traurige Beispiele bis weit in das 16. Jh. hinein, wo die Zustände sich allmählich konsolidierten. Der Magister Fray Juan Caro O. P. aus Carmona in Andalusien war gewiß nicht der schlechteste unter ihnen. Er schrieb unter dem 19. 12. 1525 aus Cochín in Indien an den Vorsitzenden der Contratación in Sevilla, vor vier Jahren habe man ihm die Ernennung zum Bischof durch den spanischen König überbracht, aber er habe darauf einige Fragen gestellt, die ihm nicht beantwortet wurden. Er habe sich große Verdienste erworben um die Überlebenden der Magelhäes-Expedition. Er möchte nach Spanien berufen werden als *Piloto mayor*, um die Piloten zu unterrichten im Gebrauch des Astrolabium, das man in Spanien sehr schlecht verstehe, ebenso wie die Höhenmessung nach dem Kreuz des Südens, die man gar nicht kenne usw. Er sei nach Indien gefahren *por viajar y saber*, um diese Geheimnisse zu verstehen und dann in Spanien geehrt zu werden. Nur die Ehre, die er vom König von Portugal empfangen habe, habe ihn in Indien bisher zurückgehalten. Als Geschenk sendet er einen gut sprechenden, bunten chinesischen Papagei und ein Stück Seide. Ein weiterer Brief von ihm ähnlichen Inhaltes an den König ist erhalten vom 29. 12. 1526¹⁹.

Wenn wir an diese Schwierigkeiten des religiösen Lebens zur Zeit der ersten Entdeckungen denken, verstehen wir, daß die Orden Schwierigkeiten hatten, ihre Religiosen in die Missionen ziehen zu lassen. Nach den Notizen im Registrum des Ordensmeisters Cajetan wurde den nach Indien ziehenden Religiosen eigens die Erlaubnis gegeben, außerhalb des Klosters zu verweilen²⁰. 1489 wurde, was auch wohl in diesem Zusammenhang erwähnt werden darf, von dem spanischen Kapitel in Salamanka verboten, in den Krieg gegen die Mauren zu ziehen, sei es um zu predigen, oder um gewisse Herren zu begleiten, ohne besondere Erlaubnis des Vikars der Kongregation (der Observanten)²¹. Endlich finden wir hier die Erklärung, weshalb die Dominikaner nicht mit größerem Eifer sich zur Glaubenspredigt in den neuentdeckten Ländern drängten, weshalb Cajetan mit formellen Befehlen nachhelfen mußte, wie oben gesagt wurde. Und wir verstehen auf der anderen Seite, wie in den Missionen die Ordensobservanz mit derartiger Strenge durchgeführt wurde, wie wir es sowohl bei den ersten Dominikanern auf Santo Domingo, wie auch nun in Mexiko und seinen Tochterprovinzen gewahren, insbesondere später in der Provinz der Philippinen: nur bei äußerster Strenge und bei einem heroischen Opfermut war es überhaupt möglich, die Observanz durchzuführen.

¹⁹ Die beiden Briefe aus dem Indias-Archiv (Pap. del Maluco Leg. 1 desde 1519—1547) in *Navarrete*, Colección de viajes españoles IV, Madrid 1837 p. 372—377.

²⁰ Fr. Joanni Lonner (?) conceditur, quod possit in Insulis Portugalliae manere extra conventus et eligere confessorem, et absolvi ter in anno a reservatis quousque aliter fuerit ordinatum. Romae 22. Novembris 1507. Registrum litterarum Fr. Thomae de Vio Cajetani O. P. Magistri Ordinis 1508—1513, ed. Albertus Meyer O. P., Romae 1935, p. 313.

²¹ *Beltrán de Heredia* l. c. p. 31.

Deshalb die strengen Bestimmungen über die Armut und die Einfachheit des Lebens. Was die Spanier im allgemeinen in Amerika suchten, war das Gold — *auri sacra fames!* Man wollte reich werden und ohne große Mühe und Arbeit — diese galt direkt als entwürdigend — wieder nach Spanien zurückkehren, um dort ein gutes Leben zu führen. Wer hinüberging, der schien auch den Verwandten als ein Helfer in der Not, an dessen Erfolgen sie Anteil haben wollten. Die Ordensleute gerieten von selber in die gleichen Gefahren wie die Weltleute. Die Versuchung drängte sie, sich in Amerika unter einem erschlaffenden Klima dem Wohlleben hinzugeben, und von Spanien aus verlangten sowohl die Verwandten wie auch die Klöster Unterstützung aus den reichen Goldländern. Da mußten feste Riegel vorgeschoben werden.

So wurde bereits 1540 ord. 3²² und oftmals nachher vorgeschrieben, was man von den Indianern fordern durfte, nur das, was der Armut entsprechend zum Lebensunterhalt notwendig war, und bereits 1541 folgte als erstes *praeceptum formale*, das immer wiederholt wurde, die Bestimmung, daß niemand, ob Untergebener oder Vorgesetzter, Geld oder Geldeswert nach Spanien senden oder es mitnehmen durfte, auch nicht, um für den eigenen Konvent Einkäufe zu machen. Alle empfangenen Gelder mußten im gemeinsamen Depositum abgegeben und dort mit 2 Schlüsseln verschlossen werden, die verschiedenen Religiösen anvertraut waren (1544, praec. 2; 1548 ord. 1). Über diese Gelder mußte genau Buch geführt werden. Die letzte Möglichkeit, über Geld zu verfügen, war, erhaltenes Geld von Laien aufbewahren zu lassen; das wurde 1550 praec. 4 verboten und nachher immer wiederholt. Andererseits sollten fremde Gelder nicht in dem Depositum der Religiösen aufbewahrt werden und niemand sich in die Geschäfte der Fremden mischen (1558 praec. 7).

Die Religiösen sollten ein armes Leben führen und sich nicht durch die Sorge um zeitliche Dinge von ihrer apostolischen Aufgabe abhalten lassen. Von der ärmlichen Kleidung und von der absoluten Abhängigkeit der Religiösen bis in die kleinsten Dinge war schon die Rede, als vom ersten Kapitel gesprochen wurde. Die Nahrung sollte ärmlich sein (1553 decl. 2, 1556 ord. 11). Fleisch durfte nicht gegessen werden (1541 ord. 4), auch nicht außerhalb des Hauses (1559 ord. praeter capitulum 4). 1567 wurde dies noch einmal mit allem Nachdruck eingeschärft (ord. 8), trotzdem der Provinzial Pedro de la Peña in Rom um Milderung der Bestimmungen eingekommen war²³. Das Fasten wurde auf das strengste gehalten, so daß zum Abendessen während der halbjährigen Ordensfasten nur Wasser und ein Stück Brot, in der 40tägigen Fastenzeit aber nur ein Glas Wasser gegeben wurde. Von der Kleidung war schon die Rede bei den Bestimmungen des Kapitels 1535. Die Zellen sollten vom Provinzial revidiert werden auf überflüssige Dinge (1541 ord. 20). An Büchern sollten die Religiösen nur Brevier und Bibel zu eigen haben (1544 ord. 1), 1556 ord. 4 wurde aber die Erlaubnis auf 12 Bücher erweitert. Aber auch die Erweiterung genügte offenbar nicht den Bedürfnissen, da bereits 1558 ord. 4 nur mehr schlechthin von einem Übermaß und von verbotenem Umtausch gesprochen wird. Und als 1581 conf. 10 der Provinzial aufgefodert wurde, die überflüssigen Bücher fortzunehmen, und das offenbar durchgeführt hatte, wurde 1585 ord. 16 bestimmt, die fortgenommenen Bücher sollten *secundum qualitatem personarum* zurückgegeben werden.

²² Die *Denuntiationes*, *Acceptationes*, *Confirmationes*, *Ordinationes*, *Praecepta* etc. sind im Original nicht numeriert.

²³ Arch. Ord. Registr. IV 31, f. 184, zum 14. 8. 1555.

Sicher entspricht es der apostolischen Einfachheit, lieber zu Fuß zu gehen, als hoch zu Roß zu erscheinen. Deshalb war im Orden das Reiten von den Zeiten des hl. Stifters her verpönt und suchten die Dominikaner dieses Verbot auch in Amerika durchzuführen. So wurde es 1541 ord. 4 verboten, trotz der langen Wege und der Zeitersparnis und der Möglichkeit, reitend einer wesentlich größeren Anzahl von Menschen zu helfen²⁴. Aber wenn man einem kranken Oberen, dem Provinzial Fray Domingo de S. Maria, gestatten mußte, ein Pferd zu benutzen, konnte man es nicht sonst allgemein verbieten²⁵, und mehr und mehr baute man Ställe und schaffte man Pferde an. Das Kapitel von 1558 versuchte den Ausweg, indem es gebot, die Pferde den Gemeinschaften der Indianer zu übergeben und die eigenen Ställe abzuschaffen, die Pferde aber im Falle der Notwendigkeit von den Indianern zu entleihen (ord. 21, 1559 ord. 7), aber die noch öfter wiederholten Verbote beweisen, daß sie nicht gehalten wurden, und 1574 hieß es nur noch: kein Haus soll mehr als 2 Pferde haben (ord. 4) und 1576 ord. 5: der Provinzial soll die Pferde wegnehmen, wo er sie nicht für notwendig hält. Jedenfalls wurde der in diesem Punkt gefährliche Partikularismus streng verpönt, indem einzelne Religiösen sich Pferde hielten, sie kauften und vertauschten oder bei Versetzungen mit sich führten (1567 ord. 12, 1578 ord. 12, 1587 conf. 6). Jeder Verkauf und Tausch wurde von der Erlaubnis des Provinzials abhängig gemacht und große Strenge anempfohlen wegen der vorgekommenen Ausschreitungen (1587 l. c.).

Auch in der Gemeinschaft sollte Armut herrschen. Fray Domingo de Betanzos hatte deshalb bereits alle Renten abgelehnt, die ihm angeboten wurden, so die Encomende der Fischerdörfer Cuitlahuac, Mezquic, Cumpango und Xaltozan²⁶, die dem Konvente von Mexiko regelmäßig frischen Fisch liefern sollten. Lange hat man sich auch fernerhin gegen die Renten gewehrt, wie der Brief des Provinzials Pedro de la Peña vom 25. 7. 1561 beweist, in dem die Besitzungen der Provinz im einzelnen dargelegt werden²⁷. Die Provinz hatte damals zwei bezahlte Kaplaneien. In Puebla hatte das Haus eine Mühle und einen kleinen Hof geerbt als Fundierung für Kaplaneien, eine zweite Mühle hatte man dort aus der Nachlassenschaft des 1558 gestorbenen D. Luis de León Romano gekauft, um das aus dieser Erbschaft zu bauende Kolleg des hl. Ludwig daselbst zu sichern. In Oaxaca hatte man vom Vizekönig Land für eine Estancia erhalten, um einige Schafe und Ziegen zu halten für notwendige Wolle, Milch und Käse. In den Indianerdörfern unterhielten die Dominikaner vielfach Musterbetriebe zur Anleitung der Indianer in Ackerbau und Viehzucht, aber nicht als Eigentum und Rente, sondern sie lebten dort von den Almosen der Indianerkommunitäten. In einigen wenigen Fällen gab es zum Unterhalt der Religiösen besondere Estancias. Aber noch im Vorjahre habe man auf diese Estancias in Cuilapan und Teticpac verzichtet.

Von diesen Dingen ist in den erhaltenen Kapiteln nicht die Rede, aber kurz nach dem Kapitel von 1576 berichtete das Definitorium des Kapitels am 25. 2.

²⁴ Item ordinamus et mandamus, ut exactissime servetur constitutio nostra de itinerantibus non equitaturis et carnibus non comedendis. ita ut qui ad capitulum provinciale vel alio tendere non possunt nisi equitando vel carnes comedendo, tales iter non aggreantur . . .

²⁵ Davila p. 175.

²⁶ Davila 35.

²⁷ Cuevas, Historia II p. 485—489. Es waren Klagen vor den König gebracht worden, daß die Dominikaner ihre ursprüngliche Armut verlassen und zum Ärgernis der Spanier und Eingeborenen Besitz erworben hätten.

1577 an den König von einer Änderung, zu der man sich unter dem Druck der Not hatte verstehen müssen. Infolge der furchtbaren Seuchen waren in den letzten 8—9 Monaten 600 000 Indianer ausgestorben, und die Seuche war noch nicht überwunden. Die Spanier hatten keine Arbeiter mehr, und statt den Religiösen Almosen zu geben, verlangten sie Hilfe von ihnen. Ohne eigene Einkünfte konnten die großen Konvente in den Spanierstädten, wo die jungen Missionare ausgebildet wurden, und von denen das Leben und die Observanz der andern Klöster abhing, nicht mehr bestehen. Deshalb bat das Definitorium um Unterstützung gegen die spanische Verwaltung, die gegen den Erwerb von Besitz derartige Schwierigkeiten erhob, daß viele Religiösen entmutigt nach Spanien zurückkehren wollten, um endlich Frieden zu haben²⁸.

Um die *Keuschheit* zu schützen, verlangt die Ordensregel wie das allgemeine Ordensrecht die strenge Einhaltung der *Klausur*. Diese Klausur wurde nicht nur in den großen Konventen, sondern auch in den Klöstern der Indianerdörfer strenge durchgeführt. Jedes Haus sollte nur 2 Pforten haben, eine für den allgemeinen Verkehr, die andere für die Lieferanten, beide mit doppeltem Schlüssel verschlossen (1541 ord. 16). Niemand durfte den Konvent allein verlassen, und kein Prälat konnte einen Religiösen allein hinausschicken unter schwerer Strafe, ausgenommen nur in Fällen schwerer Krankheit. Auch durfte niemand im Konvent allein zurückbleiben (1541 ord. 3; 1547 praec. 4; 1553 praec. 4). Um den Verkehr mit den Indianern zu erleichtern, wurde dafür der Kirchplatz, das Patio, freigegeben (ebda.; 1555 praec. 6, und 1558 praec. 4)²⁹. In der Stadt waren Besuche ausgeschlossen, ausgenommen für die Prälaten, die hervorragende Persönlichkeiten besuchen konnten (1583 ord. 16). Selbst die Missionäre durften auch in Begleitung die Häuser der Indianer nicht betreten außer dem Falle, daß jemand in Lebensgefahr nicht in die Kirche gebracht werden konnte, um die Sakramente zu empfangen (1562 conf. 10). Der Ausschluß der Frauen aus der Klausur war selbstverständlich, er wird erst 1576 einmal erwähnt (ord. 15). Das Beicht hören der Frauen war ausgenommen bei Krankheit außerhalb des Beichtstuhls unter schwerer Strafe verboten (1553 ord. 8 usw.), ebenso vor Sonnenaufgang und nach Sonnenuntergang (1567 ord. 7). Alle Briefe mußten von den Prälaten gelesen werden (1541 ord. 17 usw.); kein Untergebener durfte ohne Erlaubnis des Prälaten einen Boten schicken (1540 ord. 9, 1556 ord. 6). Niemand durfte seinen Distrikt verlassen oder nach Mexiko kommen ohne Erlaubnis des Provinzials (1561 ord. 6). Die Reisenden durften keinen Umweg machen (1559 ord. 6) und nicht bei Weltleuten einkehren, wo sich Klöster irgendeines Ordens fanden (1581 ord. 5).

Schon aus dem Gesagten geht hervor, wie streng der *Gehorsam* gehandhabt wurde. Auffallend ist die große Zahl der *praecepta formalia*, durch die die Kapitel ihren Bestimmungen Nachdruck zu verleihen suchten. Die Ordensleitung wollte unter allen Umständen auch die unter den Missionsverhältnissen besonders schwierigen Bestimmungen durchgeführt wissen. Außerdem suchte man den Gehorsam zu erzwingen durch die Beichtreservate. Insbesondere war

²⁸ L. c. p. 500 s.

²⁹ Patio oder Atrio war der mit Mauern umgebene Platz vor der Kloster- und Kirchüre und stand durch ein Portal mit dem Dorfplatz in Verbindung, der meist einige Stufen tiefer lag. Hier war der Hauptschauplatz der seelsorglichen Tätigkeit, wo die Volksmassen sich zum Unterrichte sammelten und jedes Barrio des Dorfes seinen bestimmten Platz hatte. Es war auch der Platz der Processionen und kirchlichen Feste. Vgl. *Ricard* 199 ss.

ständig reserviert der direkte Bruch der Ordensgelübde in wichtiger Sache (1541 ord. 18, immer wiederholt).

Seit dem Kapitel von 1555 wurden für die verschiedenen Nationen, d. h. für die Klöster in Mexiko und Umgebung — natio Mexicana — für Puebla und die natio Mixteca, für Oaxaca und die natio Zapoteca, eigene Vikare eingesetzt (f. 61 v). Diese vertraten den Provinzial, wenn er in einer anderen natio tätig war, was bei der oft schwierigen Verbindung von hoher Bedeutung war³⁰. Die formellen Konvente wählten ihre Priors nach dem allgemeinen Recht, die Vikare der kleineren Häuser wurden stets vom Kapitel ernannt. Neben der autoritären kam aber auch die demokratische Seite der Ordensleitung zu ihrem Recht. Ein Konsil nach bestimmten Regeln zusammenzustellen für die vielen Konvente mit ca. 4 Mitgliedern erschien offenbar schwierig. So wurde schon 1540 ord. 6 bestimmt, daß keine wichtige Angelegenheit entschieden werden dürfe ohne die Zustimmung aller Brüder. Die Autorität des Provinzials suchte das Kapitel des Jahres 1585 ord. 14—16 herabzudrücken, indem es die Autorität der Definitionen erweiterte. Aber das entsprach nicht der Gesetzgebung des Ordens und wurde bereits 1587 widerrufen.

Gegenüber dem Gesamtorden suchten die Kapitel nach dem Vorbild der spanischen Provinz eine gewisse Selbständigkeit zu wahren, indem die Generalkapitel eigens „angenommen“ wurden, und zwar unter Ablehnung gewisser Bestimmungen, die für die Provinz überflüssig oder ihren Verhältnissen nicht zu entsprechen schienen (1553 f. 43 r etc.). Insbesondere aber wehrte man sich gegen von Rom erteilte Privilegien, die die Ordensdisziplin erweichen mußten. Petitionen, die nach Rom geschickt wurden, mußten sub praecepto formali dem Provinzial gemeldet werden (1547, praec. 2). Erhaltene Privilegien sollten innerhalb Monatsfrist gemeldet werden (1541 praec. 2 etc. etc.); niemand sollte geweiht werden, der nicht vorher jeder Erlaubnis oder Privilegierung entsagte (1552 ord. 7). Es handelte sich jedenfalls besonders um die Erlaubnis, nach Belieben nach Europa zurückkehren zu dürfen.

Als Hauptmittel des inneren Lebens fordert der Orden das *Chorgebet*. Darauf legten auch die Kapitel großen Nachdruck. Auch in den kleinen Häusern bei den Indianern mußte die Matutin nachts zwischen 12 und 2 Uhr gebetet werden (1567 ord. 4). Untergebene wie Vorgesetzte wurden mit Nachdruck dazu verpflichtet. Prim und Terz war morgens nach dem Aufstehen, Sext und Non vor Tisch zu beten, mit Ausnahme der Quadragesima und der Sonn- und Festtage, wo alle kleinen Horen morgens in der Frühe zu beten waren wegen der drängenden Arbeiten. Nach der Komplet und Matutin (1556 ord. 15) oder nach der Non und Matutin war stilles Gebet zu halten (1567 ord. 4). Bis 1553 bestand auch in Mexiko der allgemeine Ordensbrauch, außer dem allgemeinen Offizium noch das Totenoffizium mit einer Nokturn zu beten. 1552 accept. 2 wurde die Erleichterung des Generalkapitels von 1551³¹ angenommen, wo an Stelle des täglichen Offiziums das wöchentliche mit 3 Nokturnen vorgeschrieben wird, mit Ausnahme des Konvents von Mexiko, der das tägliche Offizium beibehielt.

Das *Studium* wurde in der ersten Zeit stiefmütterlich behandelt. Nach der ord. 2 des Kapitels von 1544 konnten als Novizen aufgenommen werden solche, die schreiben und lesen konnten, wenn sie auch die Grammatik nicht kannten

³⁰ Franco p. 123.

³¹ MOPH IX p. 329.

„propter fratrum necessitatem“³². 1540 gab es in Mexiko ein „studium summarum“ (f. 4 v), aber 1541 (f. 12 r) heißt es bereits „studium artium et theologiae“. Das Kapitel von 1543 ord. 3 verordnete, daß täglich ein casus conscientiae verhandelt werden sollte; ebenso wurde bestimmt in den Verordnungen praeter capitulum 1559 ord. 1 und 1561 ord. 5. Später wurde das Studium mehr betont. Seit 1548 war die wachsende Zahl der Studenten auf die Konvente von Mexiko, Oaxaca und Puebla verteilt. 1552 wurde zum ersten Mal in Mexiko ein Magister studentium ernannt, Diego Osorio, während Bartolomé de Ledesma als Lector artium und Diego de Soria als lector grammaticae tätig waren. 1578 denunt. 1 wird gemeldet, daß im Konvent von Mexiko durch den Ordensmeister Serafin Cavalli das studium et schola universarum artium errichtet sei. Es kann deshalb kaum stimmen, was Franco berichtet, daß Betanzos bereits auf dem Kapitel von 1535 die Vollmachten des Generalkapitels und des Papstes vorgelegt habe zur Errichtung einer Universität mit der Möglichkeit, die Grade zu erteilen³³. Daraufhin wurde nach der Assignationsliste 1578 zum ersten Male ein „Regens studii“ eingesetzt, zugleich als „lector theologiae“, Andrés de Ubilla, als 2. lector theologiae wird dort genannt Juan Ramirez, als lector artium Cristóbal de Ortega und als lector grammaticae Juan Méndez. 1583 wurde zum Regens ernannt Pedro de Pravia, magister cathedrae regiae academiae mit der Bemerkung: quem damus in regentem nostrae universitatis Mexicanae. 1581 ord. 2 wird ebenfalls das Studium „nostra universitas Mexicana“ genannt, indem die Lektoren und Studenten zur eifrigen Übung der actus scholastici aufgefordert werden, nicht nur im internen Kreise des eigenen Studiums, sondern auch in der Gemeinschaft der anderen Studienanstalten der Stadt, namentlich der regia academia wie der schola Societatis Jesu.

Im Mittelpunkt des Interesses für die Missionsprovinz mußte gewiß nicht das Studium stehen, sondern die Sorge für das geistliche Wohl der Indianer.

Daß dieses der Fall war, zeigt schon die Lebensbeschreibung des Domingo de Betanzos, die uns Davila in seiner Historia hinterlassen hat. Mochte Betanzos auch bis zum Übermaß die Observanz betonen, so hielt er eben diese Observanz für notwendig als Grundlage für die apostolische Arbeit. Zwar ist ihm vorgeworfen worden, daß er die Indianer nicht verstanden und wenig Interesse für sie gehabt habe, aber mit Unrecht. Er schreibt selbst etwa 1534 zu seiner Verteidigung: „Wenn auch mein Mund stumm wäre, so würden die Arbeiten, die ich geleistet habe und leiste für die Rettung dieser Völker, Zeugnis geben von der Sehnsucht, die ich im Herzen trage, um sie zu retten und zu heilen“³⁴. Sein Gedanke war es, große Klöster zu bauen, von denen die Religiösen zu zwei und zwei ausziehen sollten zur apostolischen Arbeit³⁵. Schon auf dem Kapitel von 1535 wurde unter seiner Leitung eine Bestimmung festgelegt, die von seinem Verständnis für die Missionstätigkeit klares Zeugnis gibt: die

³² Alonso López wurde nach *Davila* p. 234 aufgenommen, ohne lesen und schreiben zu können, machte dann aber große Fortschritte im Studium. Der Erzbischof Mantufar klagte einmal, daß die Augustiner ihm 24 Religiösen zur Weihe vorgeschlagen hatten, von denen nur 2 Latein verstanden, viele nicht einmal lesen konnten (*Ricard* 290).

³³ *Franco* p. 525.

³⁴ Vgl. das Schreiben im Anhang des Artikels von *Biermann*, ArchFFrPr IX, p. 57.

³⁵ S. Anm. 17.

Religiösen sollten die Sprache der Provinz oder des Volkes erlernen, wohin sie gesandt wurden, um so die Eingeborenen gründlich unterrichten zu können in den Geheimnissen des göttlichen Gesetzes³⁶.

Von der Erlernung der *Sprachen* ist deshalb auch in den Kapiteln noch öfter die Rede. Anfangs zwar mußte es häufig vorkommen, daß die Missionare auf Dolmetscher angewiesen waren, wie damals, als Pedro Delgado im Auftrag des Bischofs Julian Garcés von Tlaxcala O. P. die ersten Missionare zu den Mixteken entsandte³⁷. Die Sprache der Mixteken war zu dieser Zeit den Spaniern noch unbekannt und Domingo de Betanzos erzählt in seinem Briefe vom 5. 12. 1540 rühmend, wie Fray Domingo de S. Maria sie als erster erlernte³⁸. Betanzos selber zwar erlernte wenigstens in Mexiko keine Eingeborenen-Sprache mehr, wie das auch von anderen hervorragenden Missionaren der Frühzeit berichtet wird, z. B. von Martin de Valencia, dem Führer der ersten Franziskaner und Juan de Zumarraga, dem ersten Bischof von Mexiko³⁹. Im Gebiete der Dominikaner gab es neben der allgemeinen mexikanischen Sprache, dem nahuatl, und der Mixtekensprache als Hauptsprache noch die der Zapoteken von Oaxaca. Das waren die drei Nationen und Sprachen, von denen immer wieder die Rede ist. 1552 wurde verordnet (ord. 4): *item ordinamus quod nullus ordinetur nec audiat confessiones tam Hispanorum quam Indorum, nec praedicet, nisi de consensu examinatorum, sub poena absolutionis praelati ab officio. Et examinatores tenebuntur examinare de scientia et idiomate.* Diese Bestimmung wurde oft wiederholt (1553 conf. 5, 1555 conf. 4 etc.) 1561 wurde bestimmt, daß an Stelle des *casus conscientiae*, der täglich nach dem Mittagessen zu besprechen war, auch eine Frage über die Sprache erörtert werden konnte (*memoria ultra acta 4*). Von 1574 an werden regelmäßig von den Kapiteln besondere Examinatoren ernannt für die verschiedenen Sprachen und Nationen. Von den anderen Sprachen im Gebiete der Dominikaner, die keine allgemeine Bedeutung hatten, ist in den Kapitelakten nicht weiter die Rede⁴⁰.

Eine besondere Sorge der Kapitel war es stets, daß die Indianer nicht zu sehr belastet wurden und an der erfahrenen Behandlung nicht Anstoß nahmen. Die Last des Unterhaltes für die Missionare trug in erster Linie die Krone. Von der kgl. Kasse erhielten die Religiösen außer 6 Arrobas Öl für das ewige Licht jeder Kirche etwa 25 l oder 1½ Arroba Weißwein für jeden Priester und je 100 Pesos und 50 Scheffel Mais für jeden Religiösen. Beim Kirchenbau trug die Krone 1/3 der Kosten, 1/3 der Encomendador (also evtl. wieder die Krone, wenn

³⁶ Ebda.

³⁷ *Burgoa*, *Palestra* p. 86 s; es waren die Patres Francisco Marín und Pedro Fernández.

³⁸ S. den Brief bei Luis G. A. *Getino*, *El Maestro Fr. Francisco de Vitoria* Madrid 1930, p. 543—545.

³⁹ *Carreño* p. 55 ss.

⁴⁰ Vgl. *Ricard* p. 61 ss. *Davila* zählt außer den drei genannten die folgenden Sprachen auf: Otomitl, Chochona, Chontal, Mijc, Guatencamana, Cuicateca (p. 64). *Remesal* nennt p. 560 s 10 Sprachen, die in dem Gebiete der Dominikaner von Oaxaca auch von den Missionaren gesprochen wurden; das sind außer den genannten das Zoque, Negicha, Chinanteca und Guauis. Bischof *Alburquerque* O. P. nennt als Sprachen seiner Diözese Oaxaca noch die der Amusgos, Ayacastecas, Chichimecas, Mazatecas und Hugitecas (*Relación de los Obispados de Tlaxcala, Michoacan, Oaxaca etc.* ed. L. G. *Pimentel*, Mexico 1904 p. 64), ganz abgesehen von den verschiedenen Dialekten.

das Pueblo der Krone enkommandiert war) und $\frac{1}{3}$ die Indianer selbst⁴¹. Mit 400 Pesos und den sonstigen Gaben konnten aber die Missionare nicht auskommen für den Unterhalt einer ganzen Missionsstation. So erbaten sie von den Indianern ihren täglichen Unterhalt an Nahrung und Kleidung ohne große Ansprüche, wie es ihrer Armut entsprach, was immer betont wird (1540 ord. 3 etc.). Daß die Indianer so an den Lasten der Mission mittragen mußten, war gewiß kein Fehler, da sie für die Indianer arbeitete. Zugleich war es erzieherisch wertvoll, damit die Gemeinde zur Selbständigkeit erzogen wurde, wie das ja auch heute überall Brauch ist. Auch daß sie zu den Bauten herangezogen wurden, war für sie von hohem Nutzen, da sie dabei in alle Handwerke eingeführt, zur Arbeitsamkeit angehalten, auch Geld verdienen und auf einen höheren Lebensstand erhoben werden konnten. Das gilt gleicher Weise von den Musterwerken, den Mühlen, den Ackerwirtschaften mit ihren Bewässerungsanlagen, den estancias mit der Einführung in die Viehzucht. Aber nur zu leicht konnten bei all diesen Gelegenheiten auch Fehler vorkommen oder konnten die Indianer sich bedrückt fühlen oder Klagen gegen die Religiösen laut werden, wie sie der Visitor Dr. Anguis und der Erzbischof Montufar erhoben⁴².

Am wenigsten fühlbar wäre der Druck dieser Abgaben für die Indianer wohl gewesen, wenn sie von ihren Gemeinschaften durch bestimmte Unternehmungen sichergestellt worden wären. In einigen Fällen ist dies geschehen. Aber es sah so aus, als ob die Mühlen oder estancias, die diesen Zwecken dienten, Eigentum des Ordens gewesen wären, und deshalb wurde dieser Weg abgelehnt. Der Provinzial Pedro de la Peña erklärte in seinem Brief vom 25. 7. 1561, daß er im verflossenen Jahre zwei solche estancias in Cuilapan und Teticpac aufgegeben habe, weil sie der Seelsorge hinderlich waren⁴³. Die Gemeinschaften der Indianer hatten ihre eigenen Kassen, vielfach unter der Aufsicht der Religiösen. Da konnten leicht unrechtmäßige Eingriffe vorkommen. Deshalb wurde 1550 praec. 3 bestimmt, daß niemand mehr als 5 Pesos aus der Gemeinschaftskasse verlangen dürfe, und zwar ausschließlich für den notwendigen Unterhalt. Und 1558 ord. 16 wurde verordnet, der Visitor solle die Bücher der Gemeinschaftskassen prüfen, inwieweit die Religiösen Gelder dort entnommen hätten. Weitere Forderungen an diese Kassen unterstanden der Gutheißung des Provinzials (1562 conf. 11)⁴⁴.

Dieselbe Schwierigkeit bestand bezgl. der Hospitäler, bei deren Verwaltung die Religiösen jedenfalls die Aufsicht führten. Auf dem Kapitel 1562 conf. 12 wurde deshalb gemahnt: Wir bestätigen die Bestimmung, daß kein Religiöser, Untergebener oder Vorgesetzter, irgendeine Sache aus den Hospitälern gebrauchen oder zum Gebrauche übergeben könne, außer zum Nutzen des Hospitals selber oder der Kranken. Gelder der Hospitäler sollten auch zur Bewahrung nicht angenommen werden (1564 conf. 5). Die Gesamtausgaben für Haus und Sakristei sollten 100 Pesos nicht übersteigen „ne indi graventur“ (1587 ord. 7). Niemand sollte insbesondere die Indianer auffordern, Weltleuten Geld zu

⁴¹ Relación de la fundación 185 r—v.

⁴² Documentos inéditos para la Historia de México, ed. Mariano Cuevas, México 1914 251 ss. Er wie der Erzbischof Montufar können nicht als unparteiische Zeugen gelten.

⁴³ Cuevas, II, 487.

⁴⁴ Über die Gemeinschaftskasse bei den Indianern vgl. Ricard 178 ss.

⁴⁵ Ricard sagt p. 188, das einzige von einem Dominikaner gegründete Hospital sei nach seiner Kenntnis das von Julian Garcés als Bischof von Tlaxcala gegründete Hospital am Wege von Veracruz nach Mexiko, das vorzüglich

leihen oder Paramente zu kaufen unter schwerer Strafe (1562 conf. 11). Niemand sollte von den Indianern zu viel Land fordern und noch weniger Land kaufen, um es dann Laien zu übergeben (1587 ord. 15). Besondere Diskretion war geboten in Sterbefällen. Die Beichtväter sollten die Eltern mahnen, ihre Kinder nicht zugunsten der Kirche zu enterben (1578 ord. 7, mehrfach bestätigt). Wir sehen, daß man mit großer Vorsicht vorging, um die Indianer nicht unnötig zu bedrücken, wenn wir auch aus den Bestimmungen ersehen können, daß Fehler vorkamen und welcher Art sie waren. Die größte Schwierigkeit bildeten aber die Bauten, die kaum durch irgend jemand anders als die Indianer aufgeführt werden konnten. Hier haben die Orden inmitten der allgemeinen Prunksucht im damaligen spanischen Amerika doch öfter den rechten Maßstab verloren und öfter vielleicht auch überschwere Arbeiten den Indianern auferlegt, wengleich diese selber stolz waren auf ihre prächtigen Kirchen und Klöster, die oft den bestgebauten Kirchen und Klöstern Spaniens den Rang streitig machten an Schönheit und Pracht und solider Bauart, ebenso im Inneren mit ihren Altären und Ausstattungen. Wir wollen diesbezüglich nicht übertreiben, denn es gab auch, besonders im Anfang und in abgelegenen Gegenden, einfache Häuser und Hütten und Kirchen, die aus Lehm gestampft waren⁴⁶. Die Kapitel suchten den Überschwang der Religiösen bei ihren Bauvorhaben zu dämpfen. Übertreibungen in Gebäuden und Gemälden sollten vermieden werden (1541 ord. 11). 1553 wurden die Maße der Bauten festgelegt: sie sollten die mäßigen Verhältnisse des Klosters von Chimalhuacán nicht überschreiten (ord. 3). Als Normalmaß für die Häuser bei den Indianern wurde 1556 ord. 14 festgelegt ein Hof oder Quadrum von ca. 60 Fuß (= ca. 17 m) Weite mit Zimmern nicht größer als 18—20 Fuß (5—5½ m). 1555 ord. 14 hatte man diese Maße festgesetzt für die *pueblos de visita*, also solche Häuser, wo die Religiösen nur vorübergehend bei ihren Besuchen weilten. Der großartige Bau von Cuilapan, den der tüchtige Baumeister Fray Domingo de Aguinaga gebaut hatte, wahrscheinlich 1553—1558, als er dort Vikar war, ebenso andere Häuser, wie Izucar, werden mit diesen Maßen nicht zufrieden gewesen sein⁴⁷. Jedenfalls zeigt die einschränkende Bestimmung des Kapitels 1561 ord. 8, kein Konvent dürfe bei seinem Werke mehr als 200 Indianer beschäftigen, eher solle man die Werke einstellen, als daß die Indianer bedrückt würden, die Größe der damaligen Unternehmungen⁴⁸.

Spaniern und nicht Eingeborenen diene, und hebt demgegenüber die Sorge der Franziskaner und Augustiner für die Hospitäler hervor. Aber mit Unrecht. R. selber erwähnt p. 88 das Hospital der Dominikaner von Oaxtepec. Das Kap. von 1556 (ord. 18) setzt ein Hospital in allen Pueblos voraus, ebenso das von 1562, und nicht erst das Konzil von Mexiko 1555 (*Ricard* 187), sondern bereits eine kgl. Verordnung von Oktober 1541 hatte die Einrichtung von Hospitälern in allen Pueblos der Indianer vorgeschrieben. (Vgl. den Prologo historial zu den Constituciones y ordenanzas para el regimen y gobierno del Hospital Real y General, México 1778.)

⁴⁶ Vgl. dazu das Kap. III bei *Ricard*: Les conditions missionnaires et l'architecture religieuse p. 195—212. 1585 ord. 12 werden Lehm-Kirchen vorausgesetzt.

⁴⁷ Der Riesenbau von Oaxaca, wo Porfirio Diaz 10 000 Mann einquartierte, dürfte hier nicht genannt werden, da er erst später erbaut wurde.

⁴⁸ In dem Schreiben des Kapitels vom 22. Januar 1564 (A. de Indias, And. de Mexico 280 f. 2r—v) protestieren die Dominikaner gegen die Vorwürfe des Visitators Lic. Valderrama und erklären: „de quarenta y ocho casas y monasterios ... no estantres dellos acabados de hedificar teniendo atención a que

In der Indianermission kam man nicht aus ohne strenge Disziplin. Erster Grundsatz war, daß die Missionare nicht selber Richter und Büttel sein sollten. In der ersten Zeit konnte das gewiß nicht ganz vermieden werden. So heißt es 1541 conf. 7: *Punitiones et poenae moderate infligantur: et quod melius mulcentur pecuniaria poena, et si gravia emererint, ea remittant episcopo.* Man machte aber offenbar die Erfahrung, daß Geldstrafen Ärgernis hervorriefen. Deshalb wurde 1556 ord. 18 verordnet, eine Geldstrafe nur auf Bitten der Indianer selbst aufzulegen und in diesem Falle das Geld für die Hospitäler zu verwenden. Von 1558 an aber (ord. 11) wurde jede Bestrafung durch Geldbuße oder persönlichen Dienst allgemein untersagt.

Von 1552 an (ord. 11) heißt es immer wieder: *nullus religiosus castiget eos manu propria*, wobei nur 1558 ord. 15 die Knaben, die im Hause Dienst tun, ausgenommen werden: der Prälät soll sie strafen *sicut decet patrem, qui non debet juxta apostolum ad iram provocare filios suos.* Niemand sollte (nach 1562 ord. 1) die Indianer verurteilen und strafen, außer im Auftrag dessen, der diesen Auftrag geben könne. Immer wieder wird verboten, eine Geldstrafe aufzulegen, Frauen spinnen zu lassen (1576 conf. 5), oder jemanden im Kloster einzusperrn (1576 ord. 1). Ganz besonders wird verboten, sich einzumischen in das Amt oder eine Rechtssache der Inquisition. Die Versuchung dazu war gewiß besonders groß, weil den Mendikanten durch die „*Bulla omnimoda*“ *Exponi nobis fecisti Hadrians VI.* vom 9. 5. 1522, bestätigt von Pius V. durch die Bulle *Exponi nobis* vom 24. 3. 1567, die weitesten Vollmachten übertragen waren: Sie durften insbesondere in gewissen Fällen die Gewalt der Bischöfe anwenden, denen sonst die Inquisition vorbehalten war. 1558 ord. 15 wurde dazu bestimmt, daß niemand ohne Erlaubnis des Provinzials die Gewalt der *Bulla omnimoda* anwenden dürfe (ebenso 1559 conf. 6), während 1574 erklärt wurde, man solle die Indianer wegen Idolatrie nicht verurteilen ohne Befragung des Provinzials und 1576 ord. 9, man solle die ganze Verhandlung über solche Fälle dem Provinzial überlassen⁴⁹.

Wichtiger als diese Dinge wären uns die näheren Bestimmungen über die eigentliche Seelsorge der Missionare, über die Gewinnung der Ungläubigen, die Predigt und Katechese. Leider sind aber diesbezügliche Verordnungen und Hinweise sehr spärlich. Die Missionierung erfolgte offenbar nicht nach allgemein gültiger Methode, sondern vielmehr nach Gewohnheit und Herkommen und dem persönlichen Geschick der einzelnen Religiösen, vielleicht auch den nicht schriftlich fixierten Anweisungen der visitierenden Provinzials. Erst 1562 heißt es (ord. 1), die Prediger und Beichtväter sollen die Leute zur Taufe einladen, 1567 ord. 7, es soll für die Indianer wenigstens an allen Sonn- und

los yndios lo hagan de . . . de espacio y a su saber ni vexacion alguna, y aunque entre estas casas aja algunas que son muy pocas rrazonables en el hedificio, otras y las mas son muy humildes y llanas y rin ninguna exorbitancia, curiosidad ni demasia, y en el hedificar de estas casas ninguna fuerza fazemos a los indios. Die Indianer suchen ihre Dörfer auszuzeichnen, und doch seien viele Häuser ungesund und seien nicht ihr Eigentum, vielmehr dienten sie und die Religiösen Sr. Majestät.

⁴⁹ Vgl. *Ricard* 133 s. Domingo de Betanzos und Vicente de S. Maria waren 1526—1531 in Mexiko als Inquisitoren tätig. Vgl. dazu *Cuevas* I p. 223—225. Nach einem Brief von Vicente 1528 übergab dieser 2 Häretiker dem weltlichen Arm zur Verbrennung (*ColMuñoz* 78 f. 71). Am 20. 2. 1561 klagt Dr. Anguis als Visitor vor dem König darüber, daß in Oaxaca ein frayle, offenbar ein Dominikaner, Indianer verbrannt habe (*Cuevas, Documentos*, p. 253).

Feiertagen gepredigt werden, die Kinder sollen alltäglich zum Katechismus-Unterricht kommen und die Prälaten darüber mit großer Sorgfalt wachen, 1574 ord. 7, der Provinzial soll sich bei der Visitation erkundigen über den Unterricht und die Predigt bei den Eingeborenen und den Fortschritt der Missionare in der Kenntnis der Sprachen. Vom Unterricht wird nur gesagt, er soll einfach und fruchtbar sein (1562 ord. 3). 1561 ord. 3 wurde bestimmt, daß jeder Indianer alljährlich einzeln zu prüfen sei und bei Nicht-Erfolg zum Unterricht kommen müsse. Viermal jährlich sollten die Indianer wenigstens besucht werden. Sie sollen angeleitet werden zum Empfang der hl. Sakramente⁵⁰. Zunächst des Bußsakramentes, das sie empfangen sollen, so oft die Kirche es vorschreibt, also einmal im Jahre und vor der Hochzeit. Die nicht unterrichtet sind, soll man mit sorgender Liebe unterrichten, damit die Barmherzigkeit des Herrn, die allen zukommt, nicht durch unsere Schuld denen versagt werde, die sie verdienen. Alle sollen zur Kommunion zugelassen werden. Auch die hl. Ölung soll allen erklärt und empfohlen werden. Auf den Stationen soll man das hl. Öl aufbewahren und die Missionare sollen es bei ihren Besuchen mit sich führen (1583 ord. 12—14)⁵¹.

Der Gottesdienst wurde mit großer Feierlichkeit begangen, wie es dem auf äußerliches Gepränge gerichteten Sinne des Indianers entsprach. Daß die Dominikaner dies wohl verstanden haben, geht schon hervor aus der Darstellung bei Davila, wo im Kapitel 24 gesprochen wird von den Tempeln und Zeremonien derselben in ihrer heidnischen Zeit und im Anschluß daran von den Festfeiern nach ihrer Bekehrung. Aber im Hintergrund steht besonders bei den Dominikanern die Sorge, daß man zu sehr im Äußerlichen aufgehe, wie es in ihren Konstitutionen heißt: *Musicae apud nos moderatissime fiant*. So wurde, um ein Übermaß fernzuhalten, der Brauch der Klosterkirche von Mexiko als Maß und Muster vorgeschrieben (1567 ord. 5)⁵². Strenger war man bzgl. der so beliebten Tänze, die nur bei der Fronleichnamsprozession geduldet wurden. Die Religiösen sollten mit den Indianern keine Tänze einüben (1564 ord. 1). Theatervorstellungen waren durch das Kapitel von 1546 ord. 5 verboten worden, „zumal am Karfreitag“; aber die Bestimmung wurde nicht wiederholt, und Theatervorstellungen gab es bei den Dominikanern wie bei den anderen Religiösen⁵³. Großes Gewicht wurde gelegt auf die Einheitlichkeit der eigentlich kirchlichen Zeremonien bei der Taufe (1541 ord. 2; 1561 mem. ultra cap. 2, weiter 1567 ord. 7 bzgl. der Messe).

Über das Verhältnis der Religiösen zu den Bischöfen geben uns die Akten wenig Auskunft, außer, daß gewisse Fälle, besonders Inquisitions- und Eheangelegenheiten ihnen zu überweisen waren. Wohl wurde mit starker Betonung der Exemption die Forderung Roms angenommen, daß die Kuraten die Seelsorge *ex justitia* zu tragen hätten (1587 den. et acc. 1).

⁵⁰ Ricard p. 148 ss.

⁵¹ Zu diesen Dingen ist von Bedeutung das Kap. 27 bei Davila p. 81 ss: *De las loables costumbres de los Indios en acudir a los santos sacramentos*. Vgl. auch Ricard p. 151.

⁵² Vgl. Ricard 214—217. Auch bei den Dominikanern gab es gute Musiker, wie Ambrosio de S. Maria, der, wie es heißt, seine Musikkapelle in Coyoacan in kurzer Zeit so geschult hatte, daß sie es mit den größten Kathedralkirchen aufnehmen konnte.

⁵³ Vgl. J. García *Icazbalceta*, Obras II, p. 339 (in dem Aufsatz *Representaciones religiosas en México*), Ricard 247. Marín Ximénes verfaßte ein Stück über ein Rosenkranzwunder. *Burgoa Palestra* 417 s.

In die weltlichen Angelegenheiten der Indianer sollten die Religiösen sich nicht einmischen, insbesondere sich fernhalten von ihren Wahlen (1564 conf. 7). Der spanischen Gerichtsbarkeit sollten sie nicht entgegenreten. Was sie tun sollen zur Verteidigung der Unterdrückten, ist, daß sie mit Bescheidenheit und innerhalb der Grenzen ihrer Stellung für sie eintreten (1576 ord. 1, 1585 conf. 4), insbesondere, daß sie sich im Beichtstuhl unnachgiebig zeigen gegenüber der Ungerechtigkeit (1587 ord. 14).

Die Strenge der Lebensführung kam auch zum Ausdruck in der Härte der Strafen. Sehr oft wird ein Verbot gegeben unter Androhung der *poena gravis* oder *gravior*, häufig sind die *praecepta formalia*, deren Übertretung schwer geahndet wurde. Davila erklärt dazu: „Unsere hl. Provinz hätte ihren guten Namen und ihre religiöse Observanz nicht bewahren können, wenn die vorkommenden Vergehen — denn solche gibt es überall in jeder Kommunität — ohne Strafe geblieben wären.“ So wurden bei schweren Vergehen die Prozesse den Kapiteln vorgelegt und dort bestätigt, oder das Urteil wurde vom Definitorium gesprochen. Die Fälle betrafen Armut, Gewalttätigkeit, Apostasie, Flucht, sonstige schwere Ärgernisse, und die Strafen gingen bis zu Kerkerstrafen und Verbannung, ja einmal im Falle eines Flüchtlings, der sein Unwesen im Lande weitertrieb, bis zur Galeeren-Strafe. Bzgl. der Vergehen wird im einzelnen auf Sonderakten verwiesen.

Von besonderem Interesse sind noch die den Kapiteln beigegebenen Assignationslisten: *Haec sunt assignationes* . . . Es war bereits am Anfang davon die Rede. 11 von den 25 Kapiteln bringen die vollständige Liste, dazu auch das Kapitel von 1583 aus dem *Indias-Archiv*. Wir finden hier die Gründungszeit aller Konvente, die von 1541 bis 1583 entstanden, wengleich manche Konvente als Filialen anderer Häuser schon länger bestanden haben können. Wir verfolgen zugleich das ständige Anwachsen der Provinz, das auch durch die Abtrennung von Chiapa-Guatemala 1551 nicht aufgehalten werden konnte. Wir sehen weiter, wieweit sich der Zuwachs aus dem Lande selber rekrutierte, wengleich einige Religiösen als Novizen herübergekommen sein können. Die Zahl der Novizen, die in den Assignationslisten nicht angegeben werden, können wir ungefähr ersehen aus der Zahl der Diakone und Subdiakone. Die Zahl der Akolythen dürfte 2—3 Jahrgängen entsprechen. Die Zahl der Novizen kann deshalb nie besonders groß gewesen sein. Natürlich sind die Listen besonders wertvoll für die Biographie der Religiösen, wo sonst feste Daten innerhalb ihres Lebenslaufes meistens fehlen. Wir geben hier einen Überblick über die Zahlen der Religiösen in den Listen. Es ist dabei zu beachten, daß in den Listen die einfachen Novizen nicht aufgeführt und vielleicht Religiösen, die ihre Residenz nicht wechselten, nicht genannt wurden.

	Priest.	Diak.	Sbdiak.	Akol.	Brd.	Donati	Gesamt	Konvente
1541	39	2	2	6	11	1	61	10
1547	56	2	2	9	6	1	76	9
1548	61	7	4	26	14	4	116	12
1550	71	7	6	16	10	4	119*	13
1552	68	7	8	1	20	4	108	15
1553	82	5	8	9	22	4	130	12
1555	88	10	8	16	26	3	151	21
1556	96	11	11	20	28	4	170	29
1558	111	31			29	2	173	32

	Priest.	Diak.	Sbdiak.	AkoI.	Brd.	Donati	Gesamt	Konvente
1562	144	14	5	28	32	1	224	33
1578	168	6	13	23	40	4	254	50
1583	209	12	13	47	48	7	336	52

* = 114 + 5, bei denen nicht gesagt ist, ob sie Priester sind.

Wenn wir nun das Ganze überblicken, dann sehen wir einen unbeugsamen Willen, die Observanz zum Besten der Mission aufrechtzuhalten. Wir wissen aus der Geschichte, daß unter diesem strengen Regiment Missionare heranwuchsen, die man mit den Vätern der Wüste vergleichen könnte in ihrer Lebensstrenge, Männer, denen kein Opfer zu schwer war, die bei den langen Fußwanderungen unter dem tropischen Himmel Mexikos oder in seinen kalten, unwegsamen Bergregionen nicht müde wurden und allen Leiden und Beschwerden trotzten, Männer des Gebetes, die aus tiefer Innerlichkeit immer neue Kraft gewannen für ihre äußere Tätigkeit. Das bleibt schon wahr, auch wenn wir bei manchen Berichten und Lobsprüchen der Chronisten einen Vorbehalt machen müssen.

Und doch können wir mit ihren Auffassungen und ihrer Tätigkeit nicht ganz einverstanden sein. Der Vizekönig D. Luis de Velasco schrieb am 7. 2. 1554 an den Prinzen Philipp auf Grund eines Berichtes, den er von dem Provinzialkapitel der Dominikaner im September 1553 erhalten hatte. Die Dominikaner zählten 180 Religiosen, davon die Hälfte Novizen⁵⁴. Wenige von ihnen seien sprachkundig, so daß man nicht allen Anforderungen bei den Eingeborenen entsprechen könne, bei ihrer großen Zahl und ihrer weiten Zerstreung in unzugänglichen Bergen, bei mangelnder Verpflegung, bei Hitze und Kälte. „Und da die Religiosen dieses Ordens vom hl. Dominikus kein Fleisch essen und zu Fuß gehen, ist die Beschwerde, die sie zu tragen haben, unerträglich. Infolge dessen kürzen sie ihr Leben ab und scheiden aus gerade dann, wenn sie sich mit den Eingeborenen verstehen und ihre Zuneigung gewonnen haben. Es würde mir eine große Genugtuung gewähren, wenn E. Hoheit S. Heiligkeit bitten würde, den Mitgliedern dieses Ordens, die hier im Lande der Bekehrung und dem Unterrichte der Eingeborenen obliegen, im Gehorsam aufzulegen, daß sie Fleisch essen und auf Maultieren reiten. Denn ich halte es für unmöglich, daß sie zu Fuß ein Drittel des Landes besuchen, das ihnen anvertraut ist.“ Pedro de la Peña, der Beichtvater des Vizekönigs, der damals als Abgesandter der Provinz nach Spanien und Rom fuhr, sollte den König des näheren unterrichten⁵⁵.

Diese Klagen des Vizekönigs und seines klugen Beichtvaters waren gewiß berechtigt. Heute gibt es sicher keinen Dominikaner, der die Benutzung von Pferd und Fahrrad, von Auto und Flugzeug ablehnt, wo sie besser zum Ziele führen. Wir lehnen ja auch Dampfschiff und Eisenbahn nicht ab. Das würde heißen, Ziel und Mittel verwechseln. Das Ziel müssen wir unbedingt erreichen, aber das Mittel ändern wir nach den Umständen, und die Umstände haben sich nun einmal gründlich geändert. Die wesentliche apostolische Einfachheit kann und muß dabei bestehen bleiben und was die Missionare damals

⁵⁴ Nach der Assignationsliste von 1553 zählen wir 130 Religiosen, bei denen die Novizen nicht mitgezählt werden. Vielfach wurden auch die Studenten Novizen genannt, aber die Angabe des Vizekönigs bleibt ungenau.

⁵⁵ Cuevas, Documentos p. 187.

recht gemacht haben, wollen wir rühmend anerkennen. „Selbstlosigkeit, Armut und Askese waren nicht allein tatsächlich heilsame und notwendige Beispiele. Sie waren für den Missionar das einzige Mittel, um sich mit seiner Herde zu identifizieren, um mit ihren Indianern Indianer zu werden, die keine Begehrlichkeit kannten und zu ihrem größten Teile ein hartes und elendes Leben führten“⁵⁶. Sicher war unter den damaligen Verhältnissen eine straffe und feste Zucht eine unbedingte Notwendigkeit. Die Gefahren für den Ordensgeist und die Innerlichkeit durften nicht unterschätzt werden. Man mußte sie sehen und versuchen, ihnen vorzubeugen, oder sie zu überwinden. Aber die Art und Weise, wie dies zu geschehen hatte, durfte nicht mit der starren Observanz alter Regeln gleichgesetzt werden, die das Werk der Mission behinderte, das doch Zweck der ganzen Unternehmung war. Wieviel mehr Heiden hätte man helfen können, wenn die langen Wege durch das Reiten verkürzt worden wären! Wieviel Kräfte wären dann für notwendige andere Aufgaben gespart worden, für die jetzt keine Kraft mehr übrig war! Auch das Reiten ist bei täglicher Arbeit gewiß kein reines Vergnügen. Dasselbe gilt von der Strenge der Handhabung der *lex socii*: immer mußten zwei gehen, wo die Kraft eines genügt hätte und die des anderen brach lag, keine Kraft durfte allein im Hause zurückbleiben. Wenn fast alle Religiösen alle 2 Jahre ihren Wohnsitz wechseln mußten und häufig noch öfter, dann war das gewiß von Vorteil für die Loslösung von den irdischen Dingen, aber abgesehen von der langen Zeit, die das Eingewöhnen immerhin kostet, und die für die eigentliche Missionsarbeit verlorengelht, war es gewiß ein großer Schaden für das Missionswerk, wenn niemand ein Werk der Erziehung und des Unterrichtes oder sonst was immer zu Ende führen konnte, wenn nicht auch die persönlichen Bande benutzt wurden, die sich zwischen dem Missionar und seinen Christen bilden, um die Seelen zu gewinnen und zu lenken. Ein Missionar, der mit seinen Schäflein verwachsen ist, kann gewiß weit mehr erreichen als ein anderer, der vorüberzieht.

Schließlich war diese äußerste Strenge, wie sie in der mexikanischen Provinz geübt wurde, nicht für alle tragbar, zumal nicht, wenn der größte Teil der Mitglieder in kleinen Häusern wohnte, wo unter vielen Vorgesetzten auch immer manche in der Handhabung der Zucht versagen mußten. Einige wachsen unter einer strengen Leitung, andere kommen nicht mit und verelenden.

Straffe Zucht war absolut notwendig; aber diese Zucht konnte auch den Verhältnissen entsprechend andere Formen annehmen. Das haben der hl. Ignatius von Loyola und der hl. Franz Xaverius mit ihren Gefährten gezeigt. Zucht verlangt notwendig Planung und Kontrolle. Für die Missionare in den Orden hätte allgemein eine ernstere, zweckbestimmte Kontrolle ihrer apostolischen Arbeiten vorgenommen werden müssen, und das wäre möglich gewesen, wenn man sich nicht allein über die religiöse Observanz, sondern auch über ihre Arbeit ständig unterrichtet hätte durch regelmäßige schriftliche Rechenschaftsablage und Berichterstattung wie durch häufige Revision der Visitatoren. Das wäre auch für die Dominikaner ein Weg gewesen, der ihrer Ordenseigenart in keiner Weise widersprochen hätte. Die zentralen Klöster hätten diese Eigenart in ihrem Ideale verwirklicht. Dort wäre für die Missionare der Ort gewesen, wo sie von Zeit zu Zeit eine geistige Erneuerung hätten finden können. Auf den Kapiteln aber hätte man über die Erfahrungen und Probleme berichtet, hätte vielleicht in gemeinsamer Arbeit Lösungen versucht, nicht nur, wie man unter allen Schwie-

⁵⁶ Ricard 159; vgl. das ganze Kapitel VII: Les vertus de fondateurs de l'Église p. 154 ss.

rigkeiten die Observanz hochhalten, sondern auch, wie man mehr Seelen retten und die christliche Gemeinde zu höherer Vollendung führen konnte. Dann wären auch die Kapitelakten wesentlich gehaltreicher und interessanter geworden. Wir wollen damit keine Vorwürfe erheben. Alle Entwicklungen bedürfen ihrer Zeit. Aber gewiß können wir aus diesen zum Teil sicher unnützen und schädlichen Mühen der damaligen Religiösen auch heute noch lernen, immer an das Wesentliche zu denken und ihm zielbewußt nachzustreben, indem wir nach den geeigneten Mitteln suchen und sie mit dem gleichen Opferwillen und der gleichen Selbstlosigkeit anwenden, die wir an jenen heroischen Männern bewundern.

AUS DER PRAXIS UND FÜR DIE PRAXIS

PROF. DR. GERHARD OESTERLE OSB, ROM

DIE CONSTITUTION PIUS' V. „ROMANI PONTIFICIS“ VOM 2. 8. 1571
IN IHRER PRAKTISCHEN ANWENDUNG IN DEN MISSIONEN

Ein Missionar OSB von Peramiho schrieb an einen seiner Mitbrüder in Rom folgenden Brief:

„Entschuldigen Sie bitte, wenn ich Sie mit einigen für die Mission wichtigen Fragen belästige. Eine richtige und zuverlässige Antwort, auf die der Missionar sich verlassen kann, wäre in den angeführten Fällen von großer Bedeutung.

I. *Constitutio Piana*: CJC c. 1125: „Romani Pontificis“ S. Pii Papae V,
2 Augusti 1571.

1. Kann der Polygamist mit einer seiner Nebenfrauen sich taufen lassen und Ehe schließen, *auch wenn die erste Frau* mit ihm getauft werden und zusammen leben will?
2. Kann der Polygamist eine seiner Nebenfrauen für die Taufe und Ehe auswählen, *auch wenn die erste schon getauft ist* und a) mit ihm *nicht zusammen* leben will? b) mit ihm *zusammen* leben will?

J. De Reeper, A Missionary Companion, 1953, pag. 91—102; 214—225 bejaht alle diese Fragen. Payen, De Matrimonio in Missionibus II, pag. 722 ss. verneint die erste Frage, während er die zweite nicht erwähnt. Linzer Quartalschrift 1955, pag. 231—238 hält nur die verneinende Sentenz für probabel.

3. Wenn obige Fragen zu bejahen sind, kann der Ordinarius verlangen, daß die Missionare all diese Fälle ihm zur Entscheidung vorlegen betreffs einheitlicher Beurteilung?“

Hinsichtlich der *Constitutio Piana* würde der Schreiber mit „Ja“ antworten, salvo meliori iudicio. Er stützt sich dabei auf die ebenso gründliche wie ausführliche Arbeit von P. Puthota Rayanna SJ in der Zeitschrift: *Periodica de re morali canonica liturgica*. Der Autor behandelt im 27. Bande (1938) S. 295—297 einen Fall aus den Missionen, der zum Artikel Anlaß gab. Der Fall ist folgender: „En casus qui occasionem dedit huic dissertationi: Caius paganus ritu patrio duxit in uxorem Caiam. Post aliquot annos vero eam deseruit et cum Sempronia vitam instituit coniugalem. Caia vicissim vivebat cum Titio marito legitimo Titiae. Et ambo coniuges genuerunt filios et filias. Nunc vero illi quatuor sunt catechumeni et petunt baptismum. Sed nec Caius vult Semproniam derelinquere nec Caia Titium.